

“Letzte Hilfe”-FRAGENKATALOG zur Sterbehilfe in Österreich

(Stand: 23. Juni 2021)

1. Befürworten Sie grundsätzlich eine Legalisierung des assistierten Suizids?

Falls ja: In welcher legislativen Form soll diese Regelung erfolgen (eigenes Gesetz, Änderung des StGB etc.)?

Falls nein: Warum nicht?

SPÖ:

Der Verfassungsgerichtshof hat sich sehr intensiv und auf höchstem Niveau mit der Frage „Suizidbeihilfe“ auseinandergesetzt und ein sehr wichtiges Erkenntnis gefasst. Es ist Aufgabe des Nationalrates den Inhalt dieses Erkenntnisses bis zum Jahresende umzusetzen. Im Sinne dieses Erkenntnisses bin ich insoweit für eine Legalisierung des assistierten Suizids, als ich dafür eintrete, den zweiten Tatbestand des § 78 StGB (Mitwirkung am Selbstmord), welcher „Hilfeleistung zum Selbstmord“ betrifft, zu streichen. Das heißt, es soll weiterhin die Verleitung zum Selbstmord strafbar sein, nicht aber die Hilfeleistung.

Nicht übersehen werden soll dabei, dass der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber auch aufgetragen hat, Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch vorzusehen.

NEOS:

Wir Liberale machen uns dafür stark, dass der Kreis der Tatbestände mit verbotener Beihilfe möglichst eng gezogen wird, um das Recht der Selbstbestimmung nicht über Gebühr einzuschränken.

Wir würden den zweiten Tatbestand in § 78 StGB ersatzlos auslaufen lassen und mit 01.01.2022 ein SterbehilfeG in Kraft setzen, welches der Sterbehilfe einen zeitgemäßen Rechtsrahmen gibt. Definierte Verstöße gegen ein solches SterbehilfeG sollten weiterhin gerichtlich strafbar sein (in diesem Sinne wäre das SterbehilfeG ebenso wie zB das SMG ein strafrechtliches Nebengesetz).

2. Befürworten Sie grundsätzlich eine Legalisierung der Tötung auf Verlangen (§77 StGB)?

Falls ja: In welchen Fällen sollte sie legalisiert werden?

Falls nein: Warum nicht?

SPÖ:

Nein. § 77 StGB (Tötung auf Verlangen) soll im Sinne des Verfassungsgerichtshofes weiterhin gelten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass dieser Tatbestand eine Privilegierung des Tatbestandes des § 75 StGB (Mord) darstellt. Würde § 77 StGB aufgehoben werden, würde das bedeuten, dass für diese Fälle § 75 StGB anzuwenden ist.

NEOS:

Nein. Für unsere Fraktion liegt der entscheidende Unterschied darin, dass beim assistierten Suizid die sterbewillige Person den letzten Schritt selbst setzt.

3. Soll das Recht auf Gewährung von Sterbehilfe nach Punkt 1 und 2 an allgemeine Voraussetzungen geknüpft werden (zB Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer, Mindestalter uä.)?

Falls ja: An welche und warum?

Falls nein: Warum nicht?

SPÖ:

Eine Einschränkung der Gewährung der Hilfeleistung zum Suizid auf Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsdauer wäre nicht mit dem Sinn des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vereinbar. Eine absolute Voraussetzung ist allerdings die volle Geschäftsfähigkeit der Betroffenen. Deshalb trete ich dafür ein, dass nur volljährige und geschäftsfähige Personen zum Personenkreis gehören sollen, bei dem eine Hilfeleistung im genannten Sinn infrage kommt.

NEOS:

Ja - volle Geschäftsfähigkeit sehen wir als Voraussetzung.

4. Soll das Recht auf Gewährung von Sterbehilfe nach Punkt 1 und 2 neben allgemeinen Voraussetzungen nach Punkt 3 auch an besondere persönliche Voraussetzungen geknüpft werden (zB schwere und/oder tödliche Erkrankung ohne/mit verkürzter Lebenserwartung, dauerhafte/nicht dauerhafte geistige/körperliche Beeinträchtigung, Altersmüdigkeit etc.)?

Falls ja: An welche und warum?

Falls nein: Warum nicht?

SPÖ:

Welche besonderen persönlichen Voraussetzungen im gegebenen Zusammenhang erforderlich sein sollen, wird in meiner Fraktion noch diskutiert und ich möchte dem Ergebnis dieser Diskussion nicht vorgreifen. Zu berücksichtigen wird sein, dass der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber aufgetragen hat, zur Verhinderung von Missbrauch Maßnahmen vorzusehen, damit die betroffene Person ihre Entscheidung zur Selbsttötung nicht unter dem Einfluss Dritter fasst.

NEOS:

Ja - hier ist die interne Meinungsbildung noch nicht vollständig abgeschlossen. Das Vorliegen einer schweren Krankheit sehen wir als eine mögliche Voraussetzung. Vorstellbar als Voraussetzung sind auch zwingende Beratungsgespräche und cooling down-Phasen zwischen (Beratungs-)Gesprächen und assistiertem Suizid.

5. Wer soll, gegebenenfalls, Sterbehilfe nach Punkt 1 und 2 leisten dürfen?

SPÖ:

Sterbehilfe soll nach den vom Gesetzgeber noch zu definierenden Vorgaben von Ärztinnen und Ärzten vorgenommen werden. Es wird in den parlamentarischen Beratungen diskutiert werden, ob noch weitere Personengruppen möglich sein sollen.

NEOS:

Assistierter Suizid darf nur in dafür geeigneten Einrichtungen unter ärztlicher Aufsicht geleistet werden. Ohne ärztliche Aufsicht im Prozess sehen wir den assistierten Suizid nicht. Jedenfalls muss aber auch die Pflege mitgedacht werden, weil dort der Wunsch nach dem Lebensende häufig erstmalig deponiert wird.

6. Wie stehen Sie einer Sterbehilfeverfügung als Pendant zur Patientenverfügung gegenüber?

Mit welcher Wirkung soll diese gegebenenfalls ausgestaltet sein bzw. welche Rechtsbindung soll sie gegenüber Dritten haben?

SPÖ:

Eine Sterbehilfeverfügung ist nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht möglich und ich lehne eine solche auch ab. Ich trete aber vehement dafür ein, dass die Patientenverfügung, von der derzeit nur ein geringer Prozentsatz Gebrauch macht, ohne Barrieren für einen weiten Kreis zugänglich gemacht wird. Insbesondere darf es keine finanziellen Hürden dafür geben.

NEOS:

Es ist die Frage, ob es hier eine separate Verfügung braucht oder ob die Fragen rund um den assistierten Suizid nicht auch in der Patientenverfügung geregelt werden können. Eine Form einer solchen Sterbehilfeverfügung ist zu begrüßen und wäre uE im SterbehilfeG vorzusehen, um durch Unfall oder Krankheit verursachte Willensdefekte zu kompensieren (natürlich muss trotz dieser Defekte aber der deutliche Wille, das Leben beenden zu wollen, noch artikuliert werden können).

Weil kein Angehöriger eines Gesundheitsberufs zur Durchführung eines assistierten Suizids gezwungen werden kann, ist ein verbindlicher Charakter hier schwer möglich.

7. Planen Sie gesetzliche Maßnahmen gegen gewerbliche Sterbehilfe nach Punkt 1 und 2?

Falls ja: Welche?

Falls nein: Warum nicht?

SPÖ:

Der Begriff „gewerblich“ ist im gegebenen Zusammenhang völlig unbestimmt und deshalb kann diese Frage nicht beantwortet werden.

NEOS:

Nein - wer immer den assistierten Suizid vorbereitet und an seiner Durchführung beteiligt ist, wird das im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit gegen Entgelt machen. Ärzte und Pflegekräfte arbeiten ja nicht gratis.